

2127-1-1-G

Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

vom 11. März 2021

Auf Grund des Art. 15 und des Art. 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung veröffentlichten bereinigten Fassung (BayRS 2127-1-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Änderung der Bestattungsverordnung

Die Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2020 (BayMBl. Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Art. 2 BestG)“ durch die Wörter „(Art. 2 des Bestattungsgesetzes – BestG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorzunehmen“ die Wörter „und darüber eine Todesbescheinigung auszustellen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Der Arzt darf die Todesbescheinigung erst ausstellen, wenn er an der Leiche zumindest ein sicheres Anzeichen des Todes festgestellt hat.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Todesbescheinigung ist, vorbehaltlich des § 4 Abs. 1 Satz 2, unverzüglich dem Veranlasser der Leichenschau auszuhändigen. ²Dieser oder ein beauftragtes Bestattungsunternehmen hat die Todesbescheinigung unverzüglich dem zuständigen Standesamt zuzuleiten. ³Das Standesamt gibt den zum Verbleib bei der Leiche vorgesehenen Durchschlag des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung, auf dem die Beurkundung des Sterbefalles oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Personenstandsverordnung (PStV) vermerkt wurde, zurück. ⁴Sorgt der Empfänger nicht selbst für die Bestattung, hat er den Durchschlag nach Satz 3 dem zur Bestattung Verpflichteten oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, der Gemeinde zuzuleiten. ⁵Das Standesamt übermittelt die übrige Todesbescheinigung dem zuständigen Gesundheitsamt. ⁶In den Fällen des Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend. ⁷Derjenige, der die Leichenschau veranlasst hat, hat die vorläufige Todesbescheinigung dem Arzt zu übergeben, der die vollständige Leichenschau vornimmt. ⁸Die vorläufige Todesbescheinigung darf nicht an das Standesamt weitergeleitet werden.“

f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „Standesamt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Richter beim Amtsgericht“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Staatsanwaltschaft oder die Polizei“ durch die Wörter „Staatsanwaltschaft, die Polizei oder das Gesundheitsamt des Sterbeortes“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Hygienisches Verhalten

¹Im Umgang mit Verstorbenen bei der Vorbereitung zur Bestattung sowie zur zweiten Leichenschau ist flüssigkeitsdichte Einmalschutzkleidung einschließlich Handschuhe zu tragen. ²Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände und Unterarme sowie die verwendeten Geräte gründlich zu reinigen und mit einem Mittel zu desinfizieren, das insbesondere in der gültigen Desinfektionsmittelliste des Bundes für angewandte Hygiene oder in der aktuell gültigen Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren zur entsprechenden Verwendung aufgeführt ist.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Schutzmaßnahmen

(1) ¹Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, oder besteht der Verdacht einer solchen Krankheit, handelt es sich um eine infektiöse Leiche. ²Übertragbare Krankheiten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Cholera,

COVID-19, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien (ohne hereditäre Formen), Polio, offene Tuberkulose, Scabies crustosa sowie HIV, Hepatitis B und C. ³Beim Umgang mit infektiösen Leichen gilt für diejenigen, die die Bestattung vorbereiten, Folgendes:

1. Der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen;
2. die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen und einzusargen;
3. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „Infektiös“ zu kennzeichnen und darf nicht mehr geöffnet werden.

⁴Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 3 zulassen. ⁵Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann für einzelne Krankheiten in besonderen Situationen von Satz 3 abweichende fachliche Empfehlungen aussprechen.

(2) Handelt es sich bei der Krankheit oder dem Verdacht einer Krankheit nach Abs. 1 um ein virus-hämorrhagisches Fieber, Lungenpest, Pest, Affenpocken, Pocken, Milzbrand oder eine ähnlich gefährliche und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit (hochkontagiöse Leiche), so gilt Folgendes:

1. Der Arzt der Leichenschau hat unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, den Anweisungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten;
2. der Arzt der Leichenschau hat zu veranlassen, dass die Leiche unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise eingehüllt und eingesargt wird;
3. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „Hochkontagiös“ zu kennzeichnen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamts nicht mehr geöffnet werden.

(3) ¹Der Arzt der Leichenschau hat den Bestatter, die unmittelbar mit der Leiche befassten Bediensteten der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie sonstige Personen, die sich in der Umgebung der Leiche aufhalten, bei Bedarf auf die Infektionsgefahr

hinzuweisen. ²Angeordnete Schutzmaßnahmen nach anderen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bleiben unberührt.⁴

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Überführung zum Zweck der Bestattung sind mitzuführen:

1. der zum Verbleib bei der Leiche vorgesehene Durchschlag der Todesbescheinigung,
2. bei Verdacht eines nicht natürlichen Todes die Bestattungsgenehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung und
3. bei Überführungen zum Zweck der Feuerbestattung außerdem eine Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind.

(2) Bei Überführungen ins Ausland ist statt der Unterlagen nach Abs. 1 ein Leichenpass nach § 10 Abs. 1 mitzuführen, wenn das Land, in das die Leiche überführt werden soll, oder ein auf der Fahrt berührtes Land einen Leichenpass verlangt.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bei Leichen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland überführt werden, ist ein dem Leichenpass nach § 10 vergleichbares Dokument des Landes, aus dem die Überführung erfolgt, oder falls ein solches nicht vorliegt, des Landes, von dem aus die Grenze in die Bundesrepublik Deutschland überschritten wird, mitzuführen. ²Aus diesem Dokument muss sich ergeben, ob von der Leiche eine Infektionsgefahr ausgeht. ³Liegt weder ein Leichenpass noch ein ihm vergleichbares Dokument vor, so ist eine von der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Überführung in Bayern beginnt, ausgestellte Bescheinigung über die Zulässigkeit der Weiterbeförderung zum Bestattungsort mitzuführen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 ist § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 anzuwenden.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Wörter „Absätze 1 und 2“ werden durch die Angabe „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Leichenpass hat dem vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachtem Muster zu entsprechen. ²Er wird von der Gemeinde ausgestellt, in deren Gebiet die Beförderung beginnt. ³Er darf nur ausgestellt werden, wenn die Überführung nach § 8 zulässig ist und die Beförderungsunterlagen nach § 9 Abs. 1 vorgelegt wurden.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“ durch die Wörter „nach Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Sargbeschaffenheit

Die Leiche darf nur in einem geeigneten fest verschlossenen, widerstandsfähigen sowie blick- und flüssigkeitsdichten Sarg befördert werden, dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist.“

11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungsfahrzeug“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Je Fahrzeug dürfen höchstens vier Verstorbene zur gleichen Zeit befördert werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „durch eine fest eingebaute und geschlossene Wand“ eingefügt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴ sie müssen leicht wasch- und desinfizierbar sein.“

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Auslaufen von Flüssigkeit aus dem

- Sarg sind die Aufbauten gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Überführung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen, die Bergung von Leichen sowie die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sterbeort“ die Wörter „oder an einen anderen Ort, der mit dem Sterbeort eine Verwaltungsgemeinschaft bildet“ eingefügt, die Angabe „§ 8 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 8“ und die Wörter „Nrn. 1 und 3 und“ werden durch die Wörter „Nr. 1 und 3 sowie“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2.
- dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
13. In § 15 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „unbeschadet ihrer Geschäftsfähigkeit“ eingefügt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr.“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „96 Stunden“ durch die Wörter „acht Tage“ ersetzt und nach dem Wort „bestattet“ werden die Wörter „oder eingeäschert“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Abs. 1 und 2 gilt“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Urne mit der Asche muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sein. ²Die Gemeinde des Ortes der Bestattung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Leichen und Urnen dürfen aus privaten Gründen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben werden. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind und während der Ruhezeit ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. ³Bei der Ausgrabung von Leichen hat der Friedhofsträger das Gesundheitsamt einzubinden, das die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anordnet.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „dies“ durch das Wort „Dies“ ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Aufbewahrungsräume für Verstorbene

Für Feuerbestattungsanlagen müssen ausreichende und geeignete Aufbewahrungsräume für Verstorbene vorhanden sein.“

19. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Aufnahme der Asche in Aschekapseln

¹Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Aschekapsel zu verschließen. ²Ausgenommen von Satz 1 sind bei der Verbrennung freierwerdende Metallteile. ³Soll die Aschekapsel über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein. ⁴Auf dem Deckel der Aschekapsel sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis,
2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen,
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.“

20. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Träger von Friedhöfen oder zum Zweck der Bestattung im Ausland an beauftragte Bestattungsunternehmen; eine Weitergabe an die Hinterbliebenen ist unzulässig.“

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Friedhofsträger kann Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ²Eine Erdbestattung nach Satz 1 ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen gemäß § 7 untersagt. ³Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „Überurnen zur Beisetzung von“ werden gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „Überurnen“ wird durch das Wort „Urnen“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5 und Absatz 3“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 und Abs. 4“ ersetzt.

22. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2, Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 5 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

c) In Nr. 5 werden die Wörter „§ 3 Abs. 5 oder 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 4 oder 5 Satz 2“ ersetzt.

d) In Nr. 8 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 6 Satz 1 nicht die vorgeschriebene Schutzkleidung trägt oder entgegen“ eingefügt.

e) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 nicht die erforderliche Schutzkleidung trägt.“

f) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

g) In Nr. 11 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 oder § 9 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

h) Nach Nr. 11 werden die folgenden Nrn. 12 und 13 eingefügt:

„12. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 das Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert oder den Anweisungen des Gesundheitsamts nicht Folge leistet,

13. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 den Bestatter, die unmittelbar mit der Leiche befassten Bediensteten der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie sonstige Personen in der Umgebung der Leiche nicht bei Bedarf auf die Infektionsgefahr hinweist.“

i) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14.

j) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 15 und wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt,“.

k) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16.

l) Nach Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:

„17. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung der Gemeinde je Fahrzeug mehr als vier Verstorbene zur gleichen Zeit befördert,“.

m) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 18 und die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

n) Die bisherigen Nrn. 16 bis 18 werden die Nrn. 19 bis 21.

o) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 22 und am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

p) Folgende Nr. 23 wird angefügt:

„23. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Asche an Hinterbliebene aushändigt.“

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Inkrafttreten“.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung der Bestattungsverordnung

Die Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „nicht mehr“ durch die Wörter „nur zur Durchführung einer zweiten Leichenschau nach § 8 Satz 2 Nr. 2

oder § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. eine zweite Leichenschau nach § 8 Satz 2 Nr. 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nicht durchzuführen,“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Überführungen ins Ausland sind nur zulässig, wenn zusätzlich

1. auf der Todesbescheinigung die Beurkundung des Sterbefalls oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV durch das Standesamt vermerkt wurde und

2. eine zweite Leichenschau des Gesundheitsamts, das für das dem Ort des Beginns der Überführung nächstgelegene Krematorium zuständig ist, bestätigt hat, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen; zur Durchführung der zweiten Leichenschau kann sich das Gesundheitsamt Ärzte nach § 17 Abs. 4 Satz 3 bis 5 bedienen; im Übrigen gelten § 17 Abs. 4 bis 7 und Abs. 8 Satz 1 entsprechend.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 am Ende wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 am Ende wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 4“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine zweite Leichenschau bestätigt hat, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen und“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 Nr. 2 gilt vorbehaltlich der Ausnahmen in Abs. 6, Abs. 8 Satz 1 und 4 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 3.“

b) Die Abs. 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt in dem Krematorium der Einäscherung. ²Zuständig für die zweite Leichenschau ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat. ³Zur Durchführung der zweiten Leichenschau kann sich das Gesundheitsamt Ärzte bedienen, die dazu durch die zuständige Regierung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 bis 4 in Verbindung mit Art. 11 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes beliehen worden sind. ⁴Es dürfen nur Ärzte beliehen werden, die

1. die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen,
2. einem Institut für Rechtsmedizin angehören oder
3. über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen.

⁵Der Nachweis der besonderen Sachkunde im Bereich der Leichenschau erfolgt in der Regel über die Teilnahme an zwei unterschiedlichen, zumindest zweistündigen Kursen zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren und ab dem auf die Ermächtigung folgenden Jahr durch die jährliche Teilnahme an einem zumindest zweistündigen Kurs zur ärztlichen Leichenschau.

(5) ¹Für die Durchführung der zweiten Leichenschau gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. ²Der Arzt erhält ein Doppel des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung, füllt die Bescheinigung über die zweite Leichenschau aus und übermittelt diese dem für den Sterbeort zuständigen Gesundheitsamt. ³Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau muss dem vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Muster entsprechen.

(6) ¹Waren nach der ersten Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

vorhanden, war die Todesart ungeklärt (§ 3 Abs. 2) oder wurde die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Leiche erst eingäschert werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Feuerbestattung genehmigt. ²Die Genehmigung ersetzt die zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.⁴

c) Folgende Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(7) ¹Ergeben sich bei der zweiten Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine ungeklärte Todesart (§ 3 Abs. 2), hat der Arzt unverzüglich die Polizei zu verständigen und ihr die Bescheinigung über die zweite Leichenschau nebst Todesbescheinigung mit dem vertraulichen Teil zu übermitteln. ²Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) ¹Bei Leichen, die aus einem anderen Land zur Feuerbestattung gebracht werden, ist eine zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, wenn eine solche oder eine qualifizierte erste Leichenschau durch einen Arzt mit einer Qualifikation nach Abs. 4 Satz 4 bereits durchgeführt wurde und sich keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben haben. ²Leichen, die aus dem Ausland zur Feuerbestattung gebracht werden, dürfen nur eingäschert werden, wenn der nach den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGI 1938 II S. 199) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellte Leichenpass oder sonstige amtliche Beförderungsunterlagen für den Nachweis eines natürlichen Todes ausreichen. ³Reichen diese Beförderungsunterlagen dafür nicht aus, so darf die Leiche nur eingäschert werden, wenn der Arzt eines Instituts für Rechtsmedizin im Auftrag des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamts auf Grund einer inneren Leichenschau bescheinigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 ist eine zweite Leichenschau nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 11 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

b) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 eine zweite Leichenschau durchführt.“

- c) Die bisherigen Nrn. 13 bis 18 werden die Nrn. 14 bis 19.
- d) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 20 und die Wörter „Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder Abs. 6 Satz 1“ werden durch die Wörter „Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
- e) Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt:

„21. entgegen § 17 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, eine zweite Leichenschau nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder die Bescheinigung über die zweite Leichenschau nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstellt,“.
- f) Die bisherigen Nrn. 20 bis 23 werden die Nrn. 22 bis 25.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 11. März 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch den Gesetzentwurf werden notwendige Änderungen in der Bestattungsverordnung vorgenommen.

Die geltende Rechtslage schreibt die Sargpflicht für Erdbestattungen vor. Mit der Reform der Bestattungsverordnung sollen Erdbestattungen ohne Sarg im Leichentuch aus religiösen und weltanschaulichen Gründen ermöglicht werden. Dabei wird die Sargpflicht im Grundsatz beibehalten. Es wird dem Friedhofsträger vor Ort die Möglichkeit eingeräumt, Bestattungen ohne Sarg im Leichentuch aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen.

Die kurze Bestattungsfrist von 96 Stunden bei Erdbestattungen ist aus hygienischen Gründen nicht mehr erforderlich, wenn die Kühlung der Leiche bis zur Bestattung sichergestellt ist. Um die Organisation der Bestattung zu vereinfachen, wird die Frist auf acht Tage verlängert. Die Asche Verstorbener soll spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Die Anforderungen an die Überführung von Leichen werden an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Beförderung in Särgen anderer Materialien wird unter engen Voraussetzungen zugelassen. Indem die Herausgabe von Urnen mit der Asche Verstorbener an beauftragte Bestattungsunternehmen für den Fall einer Bestattung im Ausland zugelassen wird, werden Entwicklungen in der Praxis aufgegriffen und bürokratische Hürden abgebaut. Die Neufassung der Anforderungen an die Ausgrabung von Leichen und Urnen sowie an die Herausgabe von Asche Verstorbener dient der Schaffung von Rechtssicherheit in der Praxis.

Die neue Vorschrift zu Schutzmaßnahmen im Umgang mit Verstorbenen setzt infektiologische Erkenntnisse um. Eine Unterscheidung zwischen infektiösen und hochkontagiösen Leichen ermöglicht angemessene Maßnahmen. Die Nennung der wesentlichen Erkrankungen in der Vorschrift soll fehlerhafte Einordnungen vermeiden und das Ergreifen der zutreffenden Schutzmaßnahmen gewährleisten.

Im Zuge der genannten Anpassungen werden Vorschriften aktualisiert. Daneben erfolgen die notwendigen Rechtsbereinigungen.

Die Bayerische Staatsregierung arbeitet daran, die Qualität der ärztlichen Leichenschau zu verbessern. Dazu wurden Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung eine Anpassung der Bestattungsverordnung bedarf. Die zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen soll mit einer weiteren Änderung der Bestattungsverordnung zum 1. Januar 2023 wiedereingeführt werden. Diese soll verhindern, dass durch die Verbrennung der Leiche Spuren einer strafbaren Handlung vernichtet werden, die bei der ersten Leichenschau möglicherweise übersehen wurden. Bei Erdbestattungen kann der Leichnam, sofern sich nachträglich der Verdacht eines Tötungsdeliktes ergibt, exhumiert und als Beweismittel herangezogen werden. Dem Umstand, dass dies nach Feuerbestattungen nicht möglich ist, soll durch Einführung der zweiten Leichenschau angemessen Rechnung getragen werden. Eine zweite Leichenschau vor Überführungen ins Ausland soll künftig dem Umstand Rechnung tragen, dass auch im Ausland eine Heranziehung der Leiche als Beweismittel stark erschwert ist.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Anpassungen zu Anforderungen an die Überführung von Leichen haben zwingend normativ zu erfolgen. Selbiges gilt für die Verlängerung der Bestattungsfrist für Leichen und die Einführung einer Bestattungsfrist für Asche Verstorbener. Die Neufassung der Anforderungen an die Ausgrabung von Leichen und Urnen sowie an die Herausgabe von Asche Verstorbener dient der Schaffung von Rechtssicherheit in der Praxis und hat zwingend normativ zu erfolgen. Die Zulassung von Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen bedarf zwingend normativer Anpassungen.

Zwingend erforderlich ist auch die Straffung und Bereinigung des einschlägigen Landesrechts.

Auch die Einführung einer zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung sowie vor Überführungen ins Ausland nebst Einzelheiten zur Durchführung und Organisation ist zwingend normativ zu regeln. Die

zweite Leichenschau in den genannten Fällen soll verhindern, dass durch die Verbrennung oder Überführung der Leiche ins Ausland Spuren einer strafbaren Handlung nicht mehr zugänglich sind, die bei der ersten Leichenschau möglicherweise übersehen wurden.

C. Kosten-Nutzen-Abschätzung; Konnexität

1. Mehraufwand für Staatshaushalt und Kommunen durch Einführung der zweiten Leichenschau; Konnexität

Die Einführung der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen und Überführungen ins Ausland (zweite Leichenschau) kann für den Staatshaushalt mit einem geringen Mehraufwand verbunden sein, da die Regierungen nach Art. 7, 11 GDVG für den Abschluss von Beleihungsverträgen mit spezialisierten Ärzten zuständig sind.

Die Aufgabe der Etablierung und Durchführung der zweiten Leichenschau wird den Gesundheitsämtern am Sitz der Krematorien übertragen. Eine Konnexitätspflicht des Freistaates Bayern ergibt sich durch die Übertragung der Aufgabe nicht.

Der anfängliche organisatorische Aufwand der Gesundheitsämter am Sitz der bayerischen Krematorien führt nach der prognostischen Kostenfolgeabschätzung zu einem lediglich unwesentlichen Aufwand. Er besteht insbesondere in der Ermittlung des Bedarfs an spezialisierten Ärzten für die Durchführung der zweiten Leichenschau und der Gewinnung interessierter und geeigneter Ärzte. Da eine erhebliche Vorbereitungsphase eingeplant wird und die Aufgaben auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden können, geht die Staatsregierung davon aus, dass insoweit vorhandenes Personal eingesetzt werden kann.

Nach Gewinnung und Beleihung geeigneter Ärzte sowie Erstellung eines regelmäßigen Dienstplanes für das jeweilige Krematorium, soll für das zuständige Gesundheitsamt im Regelfall kein Aufwand im laufenden Betrieb entstehen. Sofern die zweite Leichenschau in Einzelfällen nicht durch ermächtigte Ärzte übernommen werden kann, kann das zuständige Gesundheitsamt zur Durchführung der zweiten Leichenschau und Übernahme des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwandes verpflichtet sein. Der entstehende Aufwand wird durch kostendeckende Gebühren nach dem Kostengesetz ausgeglichen.

2. Mehrkosten für diejenigen, die die Gebühren für die zweite Leichenschau tragen

Infolge der Einführung der zweiten Leichenschau ergibt sich für diejenigen, die die Kosten der Einäscherung und Bestattung tragen, ein Mehraufwand. Derzeit werden durchschnittliche Gebühren für die zweite Leichenschau nach dem Kostengesetz von 60 Euro angesetzt; der Mehraufwand der Krematorien im Zusammenhang mit der zweiten Leichenschau wird mit 20 Euro beziffert, sodass sich ein durchschnittlicher Mehraufwand je zweiter Leichenschau von 80 Euro ergibt.

Infolge der Einführung der zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung entstehen den Gemeinden im Rahmen ordnungsrechtlicher Bestattungen Mehrkosten von 80 Euro je Einäscherung. Es wird von etwa 2.300 ordnungsrechtlichen Bestattungen in Bayern (Stand 2017, Ergebnis der Recherche zur schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Scheuenstuhl, LT-Drs. 17/21262) ausgegangen. Mangels Kenntnis des konkreten Anteils werden 100 % Feuerbestattungen angenommen, sodass sich jährliche Mehrkosten von 184.000 Euro ergeben.

Durch die Einführung der zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Sozialhilfeträger im Rahmen von Sozialbestattungen Mehrkosten von 80 Euro je Feuerbestattung. Die o.a. Recherche zur schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Scheuenstuhl hat eine Anzahl von etwa 1.600 Sozialbestattungen in Bayern im Jahr 2017 ergeben. Wiederum werden mangels Kenntnis der konkreten Zahlen 100 % Feuerbestattungen angenommen, sodass sich jährliche Mehrkosten von 128.000 Euro ergeben.

Nach einer Prüfung ist das Konnexitätsprinzip auf die dargestellten Mehrkosten im Rahmen ordnungsrechtlicher und sozialhilferechtlicher Bestattungen nicht anwendbar. Die Kosten entstehen den Gemeinden und Sozialhilfeträgern nicht durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe selbst. Es handelt sich um Mehrkosten, die allgemein denjenigen entstehen, die die Bestattungskosten zu

tragen haben. Für diese Auslegung spricht überdies, dass die Mehrkosten den Gemeinden und Sozialhilfeträgern unabhängig davon entstehen, ob die Aufgabe der Durchführung der zweiten Leichenschau den Gesundheitsämtern oder etwa den Regierungen als Staatsbehörden übertragen wird.

Durch die Einführung der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen entstehen den bestattungspflichtigen Bürgern Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich 80 Euro je Einäscherung. Die Leistungen zur Todesfeststellung sind keine Leistungen, deren Kosten durch die gesetzliche oder private Krankenversicherung übernommen werden, sodass die Kosten durch die bestattungspflichtigen Angehörigen und Erben aufzubringen sind. Der Anteil der Feuerbestattungen wird in Bayern im Jahr 2018 auf ca. 69 % geschätzt, (Umfrage der Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V., http://www.feuerbestattungsanlagen-ral.de/GFB-umfrageergebnisse_2019.pdf, Abruf 14.01.2020). Bei 134.800 Todesfällen in Bayern im Jahr 2018 ergibt sich damit eine geschätzte Zahl von rund 93.012 Einäscherungen pro Jahr. Bei Mehrkosten von 80 Euro je zweiter Leichenschau beträgt die Mehrbelastung für die Bürger etwa 7,4 Mio. Euro.

Die Mehrkosten für die Durchführung einer zweiten Leichenschau vor Überführungen ins Ausland werden abhängig von Ort und Organisation der Durchführung variieren. Die Durchführung im Einzelfall erfordert einen höheren organisatorischen und zeitlichen Aufwand, sodass im Durchschnitt etwa 100 Euro angesetzt werden, die von den Bestattungspflichtigen zu tragen sind. Die Anzahl der Überführungen ins Ausland kann nicht abgeschätzt werden.

Die dargestellte zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger ist im Hinblick auf die mit der zweiten Leichenschau verfolgten Ziele der Kontrolle der ersten Leichenschau, der Aufdeckung von nicht natürlichen Todesursachen, aber auch von Pflegemängeln, gerechtfertigt.

3. Im Übrigen entstehen durch die Verordnung keine Kosten

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung der Bestattungsverordnung

Zu Nr. 1

In § 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen. In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung zum Bestattungsgesetz (BestG) eingeführt. Das Bürgerliche Gesetzbuch in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c wird bei einmaliger Verwendung ausgeschrieben. In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ entsprechend Nr. 3.3 der Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (RedR, AllMBl. S. 319) durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

Zu Nr. 2

In § 2 Abs. 2 erfolgt durch die Abkürzung des Wortes „Absatz“ eine Anpassung an Nr. 3.3 der RedR.

Zu Nr. 3

§ 3 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 wiederholt Art. 3a Abs. 1 BestG im Wortlaut und ist damit entbehrlich. Die Pflicht zur Ausstellung einer Todesbescheinigung über die Leichenschau wird knapp in Abs. 1 Satz 1 aufgenommen, um im Ordnungswidrigkeitentatbestand § 34 Nr. 4 daran anknüpfen zu können. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird der neue Abs. 1 Satz 4. Zur Klarstellung wird die Formulierung „sichere Anzeichen des Todes“ in „zumindest ein sicheres Anzeichen des Todes“ geändert, um zu verdeutlichen, dass das Ausstellen der Todesbescheinigung bereits bei Vorliegen eines sicheren Anzeichens des Todes zulässig ist. Die Regelung des Abs. 2 Satz 3 ist ebenso entbehrlich und kann daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Die Pflicht des Arztes zum Ausfüllen der Todesbescheinigung ergibt sich bereits aus Art. 3a Abs. 1 BestG. Die Todesbescheinigung umfasst nach dem im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Muster Durchschläge. Diese werden bei den Vordrucken der Verlage beim Ausfüllen automatisch ausgefüllt.

Durch die Aufhebung von Abs. 2 werden die bisherigen Abs. 3 bis 7 zu den Abs. 2 bis 6.

Im neuen Abs. 4 wird das gesetzlich vorgesehene Verfahren um die Heraus- und Weitergabe der Todesbescheinigung überarbeitet. Der bislang geltende Wortlaut von Abs. 5 ist teilweise missverständlich oder durch Entwicklungen in der Praxis nicht mehr zutreffend. Die neue Regelung beschreibt den Weg der Todesbescheinigung vom ausstellenden Arzt der Leichenschau bis zum Gesundheitsamt und enthält einige Bereinigungen. In Abs. 4 Satz 1 wird der Zusatz zur Todesbescheinigung „mit dem nicht vertraulichen Teil“ wegen Entbehrlichkeit aufgehoben. Der Begriff der Todesbescheinigung enthält nach der Regelung in Abs. 6 – neu – alle Teile der Todesbescheinigung, wenn nichts Abweichendes geregelt ist. Da in der Praxis häufig ein Bestattungsunternehmen nach der Leichenschau umgehend mit Durchführung der Bestattung einschließlich der Formalitäten beauftragt wird, wird in Abs. 4 Satz 2 die Zuleitung der Todesbescheinigung an das zuständige Standesamt auch durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen vorgesehen. Im neu gefassten Abs. 4 Satz 3 wird klargestellt, dass das Standesamt den zum Verbleib bei der Leiche vorgesehenen Durchschlag des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung wieder herausgibt. Unter der geltenden Rechtslage gab es insoweit Unsicherheit. Um die Verfahrensabläufe um die Todesbescheinigung zu vereinfachen, soll dem amtlichen Muster der Todesbescheinigung im Zuge der Reform der Bestattungsverordnung ein Doppel des nicht vertraulichen Teils hinzugefügt werden. Dieses soll nach der Beurkundung des Todesfalls durch das Standesamt an den Bestattungspflichtigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut herausgegeben werden und anschließend bei der Leiche verbleiben. Das Doppel des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung wird insbesondere für Überführungen des Leichnams nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie nach § 20 i.V.m. §§ 16, 17 für die Durchführung der Erd- oder Feuerbestattung benötigt. Die Aufbewahrung erfolgt durch den Friedhofsträger in seinen Unterlagen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 4 werden zusammengeführt und gestrafft; inhaltlich ergibt sich keine Änderung. Die Zuständigkeit des Landratsamtes in gemeindefreiem Gebiet ergibt sich bereits aus Art. 10a Abs. 5 der Gemeindeordnung und bedarf keiner erneuten Regelung in der BestV. Es wird ein neuer Abs. 4 Satz 5 eingefügt, der klarstellt, dass das Standesamt die übrige Todesbescheinigung – mit Ausnahme des Doppels des nicht vertraulichen Teils – dem Gesundheitsamt übermittelt. Durch das Einfügen des neuen Satzes 5 und die Aufteilung der beiden Halbsätze des bisherigen Satzes 5 werden die bisherigen Sätze 5 und 6 zu den Sätzen 6, 7 und 8.

Zu Nr. 4

In § 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Aufgrund der Streichung von § 3 Abs. 2 sind die Verweisungen in § 4 anzupassen.

Nach dem neuen § 3 Abs. 4 Satz 2 ist das Standesamt zuständig für die Verarbeitung der Todesbescheinigung. Welcher Beschäftigte im Standesamt tätig wird, obliegt der Organisationshoheit des Standesamts. In einer redaktionellen Folgeänderung wird daher der Begriff „Standesbeamten“ durch „Standesamt“ ersetzt.

Überdies wird § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend der Regelung in § 159 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) korrigiert. Danach kann nur die Staatsanwaltschaft die Bestattung genehmigen und nicht der Richter beim Amtsgericht.

Zu Nr. 5

In § 5 Abs. 2 wird künftig neben Staatsanwaltschaft und Polizei dem Gesundheitsamt des Sterbeortes die Befugnis eingeräumt, die Leichenschau durch einen Amtsarzt, durch einen Landgerichtsarzt, von einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von einem durch die Polizei besonders verpflichteten Arzt durchzuführen oder zu wiederholen. Dies gilt bei Zweifeln daran, ob die erste Leichenschau ordnungsgemäß durchgeführt wird oder wurde. Eine Prüfung der eingehenden Todesbescheinigungen durch das Gesundheitsamt des Sterbeortes wird zum Erhalt einer hohen Qualität der Angaben auf den Todesbescheinigungen befürwortet. Ergeben sich bei der Prüfung der Todesbescheinigung Unstimmigkeiten, die nach Rücksprache mit dem Arzt der Leichenschau nicht ausgeräumt werden können, soll das Gesundheitsamt zur Veranlassung einer Wiederholung der Leichenschau befugt sein.

Zu Nr. 6

§ 6 wird aus Gründen des Infektionsschutzes überarbeitet. Vorschriften des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Satz 1 sowie die Überschrift der Vorschrift werden an einen weiteren Adressatenkreis angepasst. Die Einführung der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen und Überführungen ins Ausland erfordert eine Anwendbarkeit der Regelungen auch für diejenigen, die in Begleitung der zweiten Leichenschau Umgang mit dem Verstorbenen haben. In Satz 1 wird zudem klargestellt, dass Schutzkleidung nicht aufbereitet werden sollte. Insoweit ist Einmalschutzkleidung (insb. Handschuhe und Schürzen) zu verwenden. Satz 2 wird dahingehend angepasst, dass der Bestatter seine Hände und Unterarme nach Beendigung seiner Tätigkeit grundsätzlich zu desinfizieren hat und nicht nur bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen nach § 7. Zur Desinfektion geeignet sind Desinfektionsmittel, die herstellerunabhängig auf ihre Wirksamkeit geprüft wurden. Die Voraussetzung ist insbesondere bei Desinfektionsmitteln erfüllt, die in der aktuell gültigen Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) oder – insbesondere bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen – in der aktuell gültigen Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren zur entsprechenden Verwendung aufgeführt sind.

Zu Nr. 7

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Vorgaben des § 7 zu Schutzmaßnahmen bei Leichen mit Infektionsgefahr nicht differenziert genug an die Gefährdungspotenziale ansteckender Krankheiten angepasst sind. Infolgedessen können sich erhebliche Beeinträchtigungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen ergeben, die aus Gründen des Infektionsschutzes nicht erforderlich sind. Zudem bestehen bei den Ärzten der Leichenschau Unsicherheiten bei der Bestimmung der Infektionsgefahr. Wird eine nicht infektiöse Leiche fehlerhaft als infektiös deklariert, führt dies zu einem unnötigen Mehraufwand für die Bestatter und zu einer unnötigen psychischen Belastung für die Angehörigen. Wird eine infektiöse Leiche dagegen fehlerhaft nicht als infektiös deklariert, führt dies zu inadäquaten Arbeitsschutzmaßnahmen für die Bestatter und damit zur Gefahr weiterer Infektionen.

§ 6 trifft Regelungen zu Basishygienemaßnahmen beim Umgang mit Verstorbenen. Geht von einem Verstorbenen eine besondere Infektionsgefahr aus, greift § 7. Im neuen § 7 wird zwischen infektiösen und hochkontagiösen Leichen unterschieden und es werden abgestufte Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Von einer infektiösen Leiche nach § 7 Abs. 1 ist nach derzeitigem Stand der Wissenschaft insbesondere dann auszugehen, wenn der Verstorbene mit folgenden Erregern infiziert war oder ein entsprechender Verdacht besteht:

Cholera, COVID-19, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien (ohne hereditäre Formen), Polio, offene Tuberkulose, Scabies crustosa sowie HIV, Hepatitis B und C

Von einer hochkontagiösen Leiche nach § 7 Abs. 2 ist nach derzeitigem Stand der Wissenschaft insbesondere dann auszugehen, wenn der Verstorbene mit folgenden Erregern infiziert war oder ein entsprechender Verdacht besteht:

Virushämorrhagisches Fieber, Lungenpest, Pest, Affenpocken, Pocken, Milzbrand

Das Infektionsschutzgesetz führt über die von § 7 erfassten Krankheiten weitere meldepflichtige Krankheiten auf, die bei Einhaltung der erforderlichen Basishygienemaßnahmen beim Umgang mit der Leiche nach § 6 nicht übertragbar sind und damit keine besonderen Schutzmaßnahmen erfordern. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft gilt dies insbesondere für folgende Krankheiten, die nach § 6 zu behandeln sind:

Kolonisation bzw. Infektion mit einem multiresistenten Erreger: MRSA, 3-MRGN, 4-MRGN, 2 MRGN
NeoPäd, VRE, Clostridioides difficile

Infektion mit: Influenza, Botulismus, HUS, Pertussis, Masern, Mumps, Meningokokkenmeningitis,
Tollwut

Die Entscheidung, ob von einem Verstorbenen eine besondere Infektionsgefahr nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 ausgeht, ist vom Arzt der Leichenschau in einer Einzelfallentscheidung anhand der aktuellen infektiologischen Erkenntnisse zu treffen. Die dargestellte Einordnung soll der Orientierung dienen und ist Entwicklungen unterworfen.

Das amtliche Muster der Todesbescheinigung soll auf dem nicht vertraulichen Teil einen Warnhinweis „Infektionsgefahr – infektiöse Leiche“ sowie „Infektionsgefahr – hochkontagiöse Leiche“ erhalten.

Im neuen § 7 Abs. 1 werden Bestimmungen zu „infektiösen Leichen“ vorgesehen. Die Definition einer „infektiösen Leiche“ Abs. 1 Satz 1 stimmt im Wesentlichen mit der bisher geltenden Regelung überein. In Abs. 1 Satz 2 werden die wesentlichen Erkrankungen genannt, die nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft der Definition nach Satz 1 unterfallen. Durch die Nennung der wesentlichen Krankheiten, bei denen der Warnhinweis anzukreuzen wäre, soll die Anzahl fehlerhafter Nennungen verringert werden.

In Abs. 1 Satz 3 werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „infektiösen Leichen“ inhaltlich übernommen, allerdings gestrafft und um die persönliche Schutzausrüstung des Bestatters in Satz 3 Nr. 1 ergänzt. Als geeigneter Mund-Nasen-Schutz ist ein Mund-Nasen-Schutz mindestens der Schutzklasse FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen. Weitere Regelungen des Arbeitsschutzes, insbesondere die Festlegung von weiteren Schutzmaßnahmen, bleiben unberührt. Die Behandlung von „infektiösen Leichen“ in Form von Waschen, Rasieren, Frisieren oder Umkleiden ist weiterhin untersagt. Dies ergibt sich aus der Vorgabe, den Leichnam unverzüglich einzuhüllen und einzusargen. Zum Tränken von Leichentüchern nach Satz 3 Nr. 2 dürfen nur vom Robert Koch-Institut oder dem Verbund für Angewandte Hygiene gelistete Präparate (Flächendesinfektionsmittel) verwendet werden, wobei Biguanide, Chlorpräparate und Perverbindungen grundsätzlich geeignet sind. Bei einer amtlich angeordneten Desinfektion zum Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur Präparate mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen den Krankheitserreger aus der Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren verwendet werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten sowie des Umweltschutzes sollten weder Aldehyde noch Phenole eingesetzt werden. Die Kennzeichnung des Sarges mit dem Vermerk „Infektiös“ nach Satz 3 Nr. 3 soll auf der Oberseite des Sarges gut sichtbar und fest anhaftend erfolgen.

Nach Abs. 1 Satz 4 kann das Gesundheitsamt im Einzelfall Ausnahmen von Satz 3 Nrn. 1 bis 3 nach Anhörung des Gesundheitsamtes zulassen. Dabei ist insbesondere eine Abschiednahme am offenen Sarg und die Vornahme religiöser Riten zu prüfen, um die Grundrechte, soweit aus infektiologischer Sicht vertretbar, zu wahren.

Nach Abs. 1 Satz 5 kann das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bayernweit für einzelne Krankheiten von Satz 3 abweichende fachliche Empfehlungen aussprechen. So kann auf besondere Situationen wie die Corona-Pandemie reagiert werden, in denen Krankheiten zum Beispiel wegen

unsicherer Datenlage oder erheblicher Pandemiegeschehen als „infektiös“ nach Satz 1 eingestuft werden, die dortigen Vorgaben aus Gründen des Infektionsschutzes aber nicht vollumfänglich erforderlich sind.

Im neuen Abs. 2 werden Regelungen zu „hochkontagiösen Leichen“ getroffen. Eine solche liegt vor, wenn es sich bei der Krankheit oder dem Verdacht einer Krankheit nach Abs. 1 um virushämorrhagisches Fieber, Lungenpest, Pest, Affenpocken, Pocken, Milzbrand oder eine ähnlich gefährliche und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit handelt. Für diesen Fall werden besondere Maßnahmen für den Arzt der Leichenschau vorgeschrieben. Dieser hat unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu informieren, damit dieses die Aufsicht übernehmen und die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. In Abs. 2 Nr. 2 wird dem Arzt der Leichenschau zudem die Organisation des unverzüglichen Einhüllens des Leichnams in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Art und Weise übertragen. Bis zum Abschluss des Einhüllens und Einsargens des Leichnams ist daher die Anwesenheit und des Arztes der Leichenschau erforderlich. Die obigen Ausführungen zu Abs. 1 Satz 3 betreffend geeigneter Desinfektionsmittel sowie zur Kennzeichnung des Sarges gelten entsprechend. Das Gesundheitsamt kann bei Bedarf weitere Schutzmaßnahmen vorsehen (wie z.B. Begleitung des Transports des Sarges von der Polizei, vorherige Anmeldung des Verstorbenen im Krematorium, Pflicht zur Einäscherung des Verstorbenen).

Der Inhalt des bisherigen Abs. 2 wird in § 9 Abs. 3 Satz 4 überführt.

Vor der Einsargung kann es erforderlich sein, Personen in der unmittelbaren Umgebung des Verstorbenen auf die Infektionsgefahr hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere Bedienstete der Polizei und der Staatsanwaltschaft, Pflegepersonal, Angehörige des Verstorbenen und unter Umständen den Bestatter. Der Bestatter erhält die Information über die Infektionsgefahr im Regelfall umgehend durch den Warnhinweis auf dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung. Bei veränderten Abläufen kann ein Hinweis auf Infektionsgefahr jedoch erforderlich sein, um Infektionsgefahren auszuschließen. Nach dem neuen Abs. 3 Satz 1 hat der Arzt der Leichenschau daher den Bestatter, die unmittelbar mit der Leiche befassten Bediensteten der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie sonstige Personen, die sich in der Umgebung der Leiche aufhalten, bei Bedarf auf die Infektionsgefahr hinzuweisen. Handelt es sich um eine hochkontagiöse Leiche, ist ein entsprechender Hinweis an Personen in der Umgebung der Leiche bis zum Abschluss des Einsargens in jedem Fall erforderlich.

Abs. 3 Satz 2 greift die bisherige Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 auf, nach der angeordnete Schutzmaßnahmen nach anderen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten unberührt bleiben.

Zu Nr. 8

Die Neuregelung von § 9 verfolgt das Ziel, die Regelungen zu mitzuführenden Unterlagen bei Überführungen zu straffen und übersichtlicher zu gestalten.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird dahingehend geändert, dass statt der „Todesbescheinigung“ der „zum Verbleib bei der Leiche vorgesehene Durchschlag der Todesbescheinigung“ bei Überführungen mitzuführen sind. Im Rahmen der Neufassung der Muster der Todesbescheinigung soll dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ein Durchschlag hinzugefügt werden, der zum Zweck der Überführung und Bestattung bei der Leiche verbleiben soll. Dieser Durchschlag des nicht vertraulichen Teils soll künftig bei Überführungen mitzuführen sein. Zudem ist der verschlossene Umschlag mit dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung für Obduktion und Kremation und dem nicht ausgefüllten Obduktionsschein mitzuführen. Abs. 1 Satz 3, wonach an die Stelle des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung des Sterbefalls treten kann, wird aufgehoben. Verbleibt der neu vorgesehene Durchschlag des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung bei der Leiche, ist die alternative Möglichkeit des Mitführens der Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung des Sterbefalls nicht mehr erforderlich.

Satz 2 ist entbehrlich und wird daher aufgehoben. Das Erfordernis, dass bei Überführungen ins Ausland das Standesamt auf der Todesbescheinigung die Beurkundung des Sterbefalls oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV vermerkt haben muss, ist bereits in § 8 Satz 2 geregelt. Bei Überführungen ins Ausland ist diese Todesbescheinigung – mit dem zuvor angebrachten Vermerk

des Standesamts nach § 8 Satz 2 – nach § 9 Abs. 1 Satz 1 mitzuführen. Im Inland ist der Bearbeitungsvermerk des Standesamts auf dem zum Verbleib bei der Leiche vorgesehenen Durchschlag des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung nach § 20 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV erst für die Durchführung der Einäscherung oder Bestattung erforderlich.

Die Abs. 2 und 3 werden nach Start und Ziel der Überführung gegliedert und um einen Abs. 4 ergänzt. Die Definition des Leichenpasses in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a.F. wird in § 10 überführt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass er eine Regelung zu mitzuführenden Unterlagen für Überführungen ins Ausland trifft. Die Definition des Leichenpasses wird in § 10 überführt, der Regelungen zu Ausstellung und Inhalt des Leichenpasses enthält. Die Bezugnahme auf den neuen § 10 zum Leichenpass wird nicht auf § 10 Abs. 1 Satz 1 beschränkt, da der gesamte Regelungsinhalt des neuen § 10 Inhalt und Form des Leichenpasses konkretisiert.

Der Regelungsinhalt von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 zu Überführungen von Leichen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland wird in den neuen Abs. 3 überführt und zusammengefasst. Dort wird in Satz 2 die Anforderung aufgenommen, dass sich aus den mitgeführten Dokumenten ergeben muss, ob von der Leiche eine Infektionsgefahr ausgeht. Dies ist für den Umgang mit der Leiche in Bayern wesentlich, um Gefahren für die Gesundheit auszuschließen. Eine Aussage zu übertragbaren Krankheiten ist im Muster des Leichenpasses nicht verpflichtend vorgesehen. Der Inhalt des bisherigen § 7 Abs. 2 wird in Abs. 3 Satz 4 überführt. Danach darf bei Verstorbenen, die aus einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Bayern überführt werden und für die weder ein Leichenpass noch ein ihm vergleichbares Dokument vorliegt, aus Gründen der Vorsicht der Sarg nicht geöffnet werden und es ist der Hinweis „infektiös“ anzubringen.

Abs. 3 zu Überführungen aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Bayern wird entsprechend zu Abs. 4. Durch die Abkürzung des Wortes „Absatz“ erfolgt eine Anpassung an Nr. 3.3 der RedR. Die Bezugnahme auf die Abs. 1 und 2 wird durch die neuen Absatzbezeichnungen zu einer Bezugnahme auf die Abs. 1 und 3, da der neue Abs. 2 nur Überführungen aus Bayern heraus ins Ausland betrifft.

Zu Nr. 9

Die Definition des Leichenpasses wird aus Gründen der Übersichtlichkeit von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a.F. in den neuen § 10 Abs. 1 Satz 1 überführt. Durch Einfügen des neuen Abs. 1 Satz 1 werden die Sätze 1 und 2 zu den Sätzen 2 und 3. Die Formulierungen in den Sätzen 2 und 3 werden redaktionell angepasst.

Der Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird in den Verweis auf Abs. 1 Satz 1 geändert und damit die Umstrukturierung der §§ 9 und 10 nachvollzogen.

Zu Nr. 10

Die Anforderungen an Säрге für Überführungen werden geändert. Innerhalb des Geltungsbereichs der Bestattungsverordnung lässt die neue Fassung von § 12 die Überführung von Leichen in Särgen anderer Materialien zu. Sofern die Leiche in ein anderes Bundesland überführt wird, sind die dort geltenden Vorgaben zu beachten. Der Nachweis der Eignung durch ein Sachverständigengutachten entfällt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Umhüllungen anderer Materialien – insbesondere Kunststoff – praktischer und besser zu reinigen sind. Zudem ist bei Verwendung anderer Materialien die Dichtigkeit gegen Flüssigkeiten häufig besser gewährleistet. Zur Bestattung ist die Leiche gegebenenfalls in einen Sarg umzubetten, der die Anforderungen des § 30 erfüllt.

Zu Nr. 11

Der Begriff „Leichenwagen“ in der Überschrift von § 13 wird durch den zeitgemäßen Begriff „Bestattungsfahrzeug“ ersetzt.

In Abs. 1 wird ein Satz 2 eingefügt, wonach pro Fahrt zur gleichen Zeit höchstens vier Verstorbene befördert werden dürfen. Damit wurde auf Meldungen aus der Praxis reagiert, dass Bestattungsunternehmen und Krematorien vereinzelt eine Vielzahl von Verstorbenen zur gleichen Zeit in einfachen Transportern, Miettransportern, Umzugsfahrzeugen oder gar LKW weite Strecken zur Kremation auch im Ausland befördern würden, um Kosten zu sparen. Nach Einschätzung der Staatsregierung beeinträchtigt der

Transport von mehr als vier Verstorbenen in einem Bestattungsfahrzeug regelmäßig die Würde der Verstorbenen und das Pietätsempfinden der Allgemeinheit und wird daher untersagt. Die Regelung gilt auch für solche Fahrten, die Bayern lediglich queren. Der bisherige Satz 2 wird durch die Einfügung zu Satz 3. Danach kann die Gemeinde kann Ausnahmen von der Einschränkung zum Transport von nur vier Verstorbenen pro Fahrzeug zur gleichen Zeit zulassen, wenn das Fahrzeug die allgemeinen Anforderungen an eine würdige Beförderung erfüllt und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Diese Anforderungen sind insbesondere dann erfüllt, wenn der Mehrsargtransporter als Bestattungsfahrzeug ausgebaut und innen wie auch außen pietätvoll gestaltet ist.

Bei Bestattungsfahrzeugen, die heute zum Einsatz kommen, ist der Fahrerraum grundsätzlich durch eine fest eingebaute und geschlossene Wand vom Transportraum getrennt. Der neue Abs. 2 Nr. 2 sieht dieses Erfordernis daher vor. Damit werden die Differenzierungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrerraum und Transportraum in Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 entbehrlich und gestrichen.

In Abs. 3 Satz 1 wird – parallel zur Anpassung im neuen § 6 Satz 2 – vorgesehen, dass der Bestatter das Bestattungsfahrzeug generell beim Auslaufen von Flüssigkeiten aus dem Sarg grundsätzlich zu desinfizieren hat und nicht nur bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen nach § 7.

Zu Nr. 12

In § 14 Abs. 1 werden zwei weitere Fallgruppen vom Anwendungsbereich des Abschnitts III zur Überführung von Leichen ausgenommen. Dies gilt einerseits für Bergungstransporte Verstorbener etwa aus Wäldern, von Wiesen oder Bergen abseits von Straßen. Insoweit ist aus praktischen Gründen die Einhaltung der Vorgaben zu Überführungen (zum Beispiel zu erforderlichen Unterlagen oder der Verwendung eines Sarges) nicht möglich. Andererseits wird die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle klarstellend von den Vorschriften des Abschnitts ausgenommen. Damit sollen Fälle erfasst werden, in denen ein Patient während des Transports in die Klinik im Rettungswagen verstirbt. Nach der BestV ist es nicht erforderlich, dass der Transport unterbrochen und der Verstorbene in ein Bestattungsfahrzeug umgebettet wird.

In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 zur Überführung von Leichen zum Bestattungsplatz am Sterbeort (Satz 1) und innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft des Sterbeortes (Satz 2) aus redaktionellen Gründen zusammengefasst.

Indem in Satz 1 die Verweisung auf § 8 Nr. 3 durch eine Verweisung auf § 8 ersetzt wird, erfolgt die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Vor der Überführung einer Leiche ist in jedem Fall auch die ärztliche Leichenschau mit Ausstellung einer Todesbescheinigung nach § 8 Satz 1 Nr. 1 erforderlich. Überdies hat eine Überführung zu unterbleiben, wenn nach § 8 Satz 1 Nr. 2 gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

Satz 4 wird aufgehoben. Der Transport von Leichen in einem Fahrzeug, das der Beförderung von Personen, Tieren oder Lebensmitteln dient, wird insgesamt untersagt. Aus Sicht der Staatsregierung kann ein solcher Transport nicht würdevoll erfolgen. In den Bestattungsgesetzen anderer Länder ist eine Beförderung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder von Tieren benutzt werden, in jedem Fall unzulässig.

Abs. 3 wird mangels verbleibendem Anwendungsbereich infolge der Aufnahme von Bergungstransporten in Abs. 1 aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Zu Nr. 13

In der Praxis besteht Unsicherheit, ob die Verweisung in § 15 Satz 1 BestV auf § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV die in Nr. 1 genannten Angehörigen unbeschadet ihrer Geschäftsfähigkeit umfasst oder unter Einbeziehung des einleitenden Halbsatzes von § 1 Abs. 1 Satz 2 BestV die Bestattungspflicht nur bei Geschäftsfähigkeit der genannten Angehörigen vorsieht.

Der vorgesehene Einschub stellt klar, dass sich die Verweisung auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen bezieht und die Geschäftsfähigkeit damit keine Voraussetzung der Bestattungspflicht ist.

Die Bestattungspflicht bringt im Rahmen der Totenfürsorge das Recht mit sich, die Bestattung zu gestalten. Es wird davon ausgegangen, dass den nächsten Angehörigen der insoweit maßgebliche Wille des Verstorbenen in der Regel am ehesten bekannt ist. Die Gestaltung der Bestattung durch einen geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Angehörigen ist vorzugswürdig gegenüber einer Bestattung durch entfernte Angehörige oder eine „Sozialbestattung“ durch die Gemeinde. Bei der Organisation und Durchführung der Bestattung erhalten beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Bestattungspflichtige Unterstützung von ihren gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern.

Für die Bestattungspflicht gelten zudem andere Maßgaben als für die Pflicht zur Veranlassung der Leichenschau nach § 1 Abs. 1 BestV. Der Wille des Verstorbenen ist bei Letzterer irrelevant. Die Leichenschau ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BestV zudem unverzüglich zu veranlassen, sodass keine Zeit zur Einbindung eines gesetzlichen Vertreters oder bestellten Betreuers verbleibt.

Zu Nr. 14

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung an den Inhalt des neuen § 3 Abs. 4 Satz 2 vorgenommen, indem die Worte „der Standesbeamte“ durch „das Standesamt“ ersetzt werden. In § 16 Abs. 2 Satz 1 erfolgt durch die Abkürzung des Wortes „Absatz“ eine Anpassung an Nr. 3.3 der RedR. Aufgrund der Streichung des bisherigen § 3 Abs. 2 ist die Verweisung auf § 3 Abs. 3 in Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 15

In § 18 erfolgen redaktionelle Anpassungen in Umsetzung der RedR.

Zu Nr. 16

In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Frist, innerhalb derer eine Leiche nach Feststellung des Todes bestattet oder zur Überführung auf den Weg gebracht werden soll, von 96 Stunden auf acht Tage verlängert. Die kurzfristige Bestattung einer Leiche in vier Tagen ist aus hygienischen Gründen im Hinblick auf moderne Möglichkeiten der gekühlten Aufbewahrung einer Leiche nicht mehr als Regelfall erforderlich. Die Verlängerung der Frist soll die Organisation der Bestattung vereinfachen und es weiter entfernt lebenden Trauergästen ermöglichen, an der Bestattung teilzunehmen.

Bislang enthält das Bestattungsrecht keine zeitlichen Vorgaben zur Einäscherung von Verstorbenen. Durch die Einfügung in § 19 Abs. 1 Satz 1 wird vorgesehen, dass eine Einäscherung ebenfalls innerhalb von acht Tagen nach Feststellung des Todes zu erfolgen hat.

Aus Art. 5 BestG ergibt sich die Pflicht der Bestattungspflichtigen und beauftragter Bestattungsunternehmen dafür zu sorgen, dass bis zur Bestattung oder Einäscherung einer Leiche eine etwaige erforderliche Kühlung gesichert ist. Die Verwahrung einer Leiche für acht Tage oder auch einen kürzeren Zeitraum bei höheren Temperaturen ohne entsprechende Kühlung begründet eine Gefahr für die Gesundheit, die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit.

§ 19 wird um einen neuen Abs. 4 Satz 1 ergänzt, nach dem Urnen mit der Asche Verstorbener spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sein sollen. Mit der Neuregelung soll den Krematorien bei Urnen, die über einen längeren Zeitraum nicht zur Bestattung abgeholt werden, Rechtssicherheit gegeben werden. Die Frist wird aus Gründen der Wahrung der Würde des Verstorbenen angemessen kurz gewählt. Nach Satz 2 kann die Gemeinde des Ortes der Bestattung Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

In Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 3 Satz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen in Umsetzung von Nr. 3.3 der RedR.

Zu Nr. 17

§ 21 Abs. 1 zur Ausgrabung von Leichen wird klarer gefasst und inhaltlich angepasst. Nach Art. 5 Satz 2 BestG ist eine Ausgrabung eine Entfernung aus der Grabstätte und gilt damit für Leichen und Asche Verstorbener gleichermaßen. Asche wird nun zur Klarstellung in den neuen Abs. 1 Satz 1 aufgenommen, um Unsicherheiten in der Praxis zu beheben. Bei Urnen entfaltet die Regelung Geltung unabhängig davon, ob die Bestattung im Erdbreich oder etwa in einem Kolumbarium erfolgt ist. Es wird geregelt, dass der Antrag auf Ausgrabung an den zuständigen Friedhofsträger zu richten ist. Dieser hat während der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit für Leichen und Asche Verstorbener über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu entscheiden, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Das Gesundheitsamt

ist hinsichtlich gesundheitlicher Bedenken bei der Ausgrabung von Leichen einzubinden, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen können. Bei Bedarf hat es die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Mit dieser Regelung wird die geltende Rechtsprechung nachvollzogen, wonach Ausgrabungen während der Ruhefrist aus wichtigem Grund zu genehmigen sind. Die bislang in Abs. 1 Satz 1 a.F. genannten Gründe der Ausgrabung, wie eine nachträgliche Einäscherung oder Überführung, werden durch „private Gründe“ ersetzt und sollen der Abgrenzung zur Ausgrabung aus öffentlichen Interessen insb. im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen dienen. Eine Absenkung der Anforderungen an die Genehmigung einer Ausgrabung ist angesichts der staatlichen Schutzpflicht, eine würdige Totenruhe nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes zu gewährleisten, nicht beabsichtigt.

Abs. 1 Satz 2 a.F. ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist durch die Streichung nicht beabsichtigt. Die Gemeinden haben nach Art. 5 und Art. 14 BestG bereits nach der geltenden Rechtslage dafür zu sorgen, dass Gefahren für die Gesundheit bei der Durchführung des Bestattungsrechts verhindert werden. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BestG kann die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall treffen.

In Abs. 2 erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 18

In der Überschrift und im Text von § 24 wird der Begriff „Leichenräume“ durch den zeitgemäßen Begriff „Aufbewahrungsräume für Verstorbene“ ersetzt.

Zu Nr. 19

§ 27 Satz 1 sieht vor, dass die Asche eines jeden Verstorbenen in einer festen Urne zu verschließen ist und normiert damit den Urnenzwang. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, nach dem bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile von diesem Urnenzwang ausgenommen werden. Nach der Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages über den Umgang mit metallischen Kremationsrückständen vom 19.08.2015 ist das Einbringen metallischer Kremationsrückstände in die Urne (z.B. künstliche Gelenke oder sonstige Implantate) weder praktikabel noch der Umwelt dienlich.

Überdies erfolgen sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Die bisherigen Halbsätze des Satz 1 werden in eigene Sätze überführt. Durch das Einfügen des Satz 2 wird der bisherige Satz 1 2. Halbsatz zu Satz 3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4. In der Überschrift sowie dem Text von § 27 wird der Begriff „Urne“ durch den fachlich treffenden Begriff „Aschekapsel“ ersetzt. Bei der Aschekapsel handelt es sich um das Behältnis, das die Aschereste enthält. In § 30 wird in der Folge der Begriff „Überurnen“ zur Beisetzung von Urnen durch den Begriff „Urne“ ersetzt, der die Aschekapsel enthält.

Zu Nr. 20

In § 28 werden die Anforderungen an die Herausgabe von Urnen mit Asche Verstorbener durch das Krematorium nach der Einäscherung überarbeitet. Die Herausgabe oder Versendung von Asche durch das Krematorium soll zum Zweck der Bestattung im Ausland nach dem neuen Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. künftig auch an Bestattungsunternehmen zulässig sein. Die neue Regelung vereinfacht eine Versendung oder Überführung der Urne ins Ausland und baut bürokratische Hürden ab. Bislang war bei der Versendung der Urne durch das Krematorium ins Ausland vorab die Urnenanforderung des Friedhofsträgers des Bestattungsortes vorzulegen. Diese Anforderung war insbesondere dann schwer erfüllbar, wenn die Bestattung im Ausland nach dort geltendem Bestattungsrecht rechtmäßig außerhalb von öffentlichen Friedhöfen erfolgen sollte. Künftig soll die Urnenanforderung eines beauftragten Bestattungsunternehmens als Empfänger der Urne genügen, wenn eine Beisetzung im Ausland beabsichtigt ist. Dabei ist es möglich, die Versendung direkt an ein im Ausland beauftragtes Bestattungsunternehmen zu veranlassen. Alternativ kann der Versand an ein beauftragtes inländisches Bestattungsunternehmen erfolgen, das die Versendung oder Überführung ins Ausland übernimmt oder beauftragt. Die nun vorgesehene Möglichkeit der Herausgabe oder Versendung der Urne an ein Bestattungsunternehmen bietet einen praktikablen und pietätvollen Weg bei Bestattungen im Ausland ohne große bürokratische Hürden.

Auf die Beteiligung eines Bestattungsunternehmens bei geplanten Bestattungen im Ausland wird auch künftig nicht verzichtet. In § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a.E. wird klargestellt, dass eine Weitergabe der Asche an die Hinterbliebenen in den Fällen der Nr. 1 wegen der Gefahr der Umgehung des Bestattungsrechts weiterhin unzulässig ist. Die beauftragten Bestattungsunternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Herausgabe der Asche an die Hinterbliebenen auch bei Unterbeauftragungen nicht erfolgt. Ist im

Ausland die Herausgabe der Asche an die Bestattungspflichtigen nach dem dort geltenden Bestattungsrecht zulässig, kann diese im Ausland erfolgen. Wird die Asche jedoch wieder nach Bayern eingeführt, muss diese umgehend nach den Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes beigesetzt werden. Es wird insoweit darauf vertraut, dass die Bestattungsunternehmen nach ihrem Berufsethos eine ordnungsgemäße Bestattung nach den Vorgaben des Bestattungsrechts sicherstellen.

Bei Bestattungen im Inland darf der Bestatter die Asche weiterhin nur dann vom Krematorium abholen, wenn er im Auftrag eines Friedhofsträgers tätig wird und eine sog. Urnenanforderung vorlegen kann.

Zu Nr. 21

Durch Einfügen des neuen § 30 Abs. 2 werden unter bestimmten Umständen Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg bei Erdbestattungen zugelassen. Damit wird die Sargpflicht im Grundsatz beibehalten. In Satz 1 wird der Friedhofsträger vielmehr ermächtigt, Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zuzulassen. Damit soll in Bayern das Recht gestärkt werden, nach der weltanschaulichen und religiösen Haltung bestattet zu werden. Die Nennung sowohl religiöser als auch weltanschaulicher Gründe erfolgt im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG). So hat die Auslegung der Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ anhand der zu Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 107 der Bayerischen Verfassung geltenden Grundsätze zu erfolgen. Danach bezeichnet eine Religion oder Weltanschauung vereinfacht die Anschauung eines Menschen über die Welt als Ganzes sowie Herkunft und Ziel des menschlichen Lebens. Die Weltanschauung beschränkt sich dabei auf innerweltliche Bezüge, während die Religion die Beziehung des Menschen zu höheren Mächten beinhaltet. Mit der Ermächtigung des Friedhofsträgers, Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulassen zu können, wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und den unterschiedlichen Gegebenheiten in bayerischen Gemeinden und Städten Rechnung getragen. Der Friedhofsträger prüft vor Ort, ob Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg in der Friedhofssatzung oder durch Entscheidung im Einzelfall zugelassen werden sollen oder nicht. Entscheidet er sich dafür, kann er weiterhin anhand der örtlichen Gegebenheiten festlegen, ob der Transport der Leiche auf dem Friedhof (insb. von der Aussegnungshalle) bis zum Grab in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen hat oder auch in einem Leichentuch ohne Sarg zulässig sein soll. Bei der Prüfung sind u.a. der Bedarf für Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg und die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Bodenbeschaffenheit sowie die soziale und gesellschaftliche Zusammensetzung der Gemeinde zu beachten. Satz 1 stellt klar, dass „öffentliche Belange“ einer Bestattung ohne Sarg nicht entgegenstehen dürfen. Dabei ist nach Art. 5 BestG insbesondere sicherzustellen, dass keine Gefahren für die Gesundheit und Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind. Dazu regelt Satz 2 klarstellend, dass Bestattungen ohne Sarg im Leichentuch bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen nach § 7 unzulässig sind. Zu wahren sind überdies die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit. Satz 3 sieht Anforderungen an das verwendete Leichentuch vor. Durch die Bezugnahme auf Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 wird geregelt, dass die Beschaffenheit von Boden und Grundwasser durch das Leichentuch nicht nachteilig verändert werden darf und eine Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglicht werden muss.

Durch Einfügen des neuen Abs. 2 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 zu den Abs. 3 bis 5. In Abs. 4 Satz 2 a.F. erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neubenennung der Absätze sowie Änderungen entsprechend Nr. 3.3 der RedR.

In den bisherigen Abs. 2 und 3 und neuen Abs. 3 und 4 wird der Begriff „Überurne“ zur Beisetzung von Urnen durch den fachlich treffenden Begriff „Urne“ als Behältnis, das die Aschekapsel enthält, ersetzt.

Zu Nr. 22

Durch Einfügen der Worte „oder elektronisch“ in § 33 wird die Möglichkeit geschaffen, Anträge auf Genehmigung einer Beisetzung außerhalb von Friedhöfen sowohl schriftlich als auch elektronisch, insb. per E-Mail, zu stellen. Damit soll dem Ziel des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 6. Mai 2019 Rechnung getragen werden, Verwaltungsvorgänge zu digitalisieren.

Zu Nr. 23

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 34 werden an die Änderungen der BestV angepasst.

In den Nr. 3 bis 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen, um die Streichung von § 3 Abs. 2 nachzuvollziehen.

Durch die Einfügung in Nr. 8 wird auch ein Verstoß gegen die in § 6 Satz 1 normierte Pflicht zum Tragen der erforderlichen Schutzkleidung bußgeldbewehrt. Damit wird klargestellt, dass auch Satz 1 mit dem Schutz der Gesundheit des Bestatters sowie der Bevölkerung ein hohes Schutzgut verfolgt.

In den Nr. 9 bis 13 wird die Umstrukturierung von § 7 zu infektiösen und hochkontagiösen Leichen nachvollzogen. In der neuen Nr. 13 wird ein Verstoß des Arztes gegen die Pflicht in § 7 Abs. 3 Satz 1, den Bestatter oder sonstige Personen in der Umgebung der Leiche bei Bedarf auf die Infektionsgefahr hinzuweisen, in den Katalog des § 34 aufgenommen. Dies soll die Bedeutung des Schutzgutes von § 7 hervorheben und das Bewusstsein des Arztes der Leichenschau für seine Verpflichtung schärfen.

Die bisherige Nr. 14 und neue Nr. 16 zu den mitzuführenden Unterlagen bei Überführungen wird redaktionell an die neue Struktur von § 9 angepasst.

In der neuen Nr. 17 wird ein Verstoß gegen das in § 13 Abs. 1 Satz 2 eingefügte Verbot, ohne Genehmigung der Gemeinde in einem Fahrzeug mehr als vier Verstorbene zur gleichen Zeit zu transportieren, erfasst. Damit soll den Überwachungsbehörden eine Ahndungsmöglichkeit an die Hand gegeben und verhindert werden, dass Verstöße aus wirtschaftlichen Gründen in Erwägung gezogen werden.

In der bisherigen Nr. 15 und neuen Nr. 18 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, um die Änderungen in § 14 Abs. 2 nachzuvollziehen.

Durch Einfügung der Nr. 12, 13 und 17 verschieben sich die übrigen Nummern entsprechend nach hinten.

In der neuen Nr. 23 wird ein Verstoß gegen den neu eingefügten § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. E. bußgeldbewehrt. Wird Asche Verstorbener unter Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 direkt an die Hinterbliebenen herausgeben, besteht die erhebliche Gefahr einer Umgehung des Bestattungsrechts. Diesem Umstand trägt die Aufnahme des Verstoßes in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 34 Rechnung.

Zu § 2 Weitere Änderung der Bestattungsverordnung

Zu Nr. 1

§ 7 wird an die Einführung der zweiten Leichenschau angepasst. Bei infektiösen Leichen ist eine zweite Leichenschau vor einer Feuerbestattung oder Überführung ins Ausland durchzuführen. In Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird daher vorgesehen, dass der Sarg zu diesem Zweck geöffnet werden darf.

In Abs. 2 wird eine Nr. 3 eingefügt, in der klargestellt wird, dass bei hochkontagiösen Leichen eine zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen oder Überführungen ins Ausland nicht durchzuführen ist. Die zweite Leichenschau birgt ein zusätzliches Risiko der Übertragung der Infektionskrankheit durch die Leiche. Nach einer Abwägung überwiegt dieses Risiko bei hochkontagiösen Leichen den Nutzen der zweiten Leichenschau. Durch die Einfügung von Nr. 3 wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 4.

Zu Nr. 2

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 8 Satz 2 umstrukturiert. Die bisherige Anforderung an eine Überführung ins Ausland wird angepasst und in Nr. 1 wiedergegeben. In Nr. 2 wird die neue Anforderung einer zweiten Leichenschau vor Überführungen des Verstorbenen ins Ausland aufgenommen.

In Nr. 1 wird die geltende Fassung „Todesbescheinigung und dem nicht vertraulichen Teil“ durch „Todesbescheinigung“ ersetzt und damit gestrafft. Nach Art. 3a Abs. 1 umfasst die Bezeichnung „Todesbescheinigung“ bereits einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil.

Mit der neuen Nr. 2 wird eine zweite Leichenschau vor Überführungen der Leiche ins Ausland eingeführt. Diese soll unabhängig davon erforderlich sein, in welcher Form die Leiche im Ausland bestattet wird. Mit der Überführung ins Ausland ist der Leichnam den deutschen Strafverfolgungsbehörden im Regelfall faktisch entzogen. Etwaige Spuren einer strafbaren Handlung an der Leiche, die bei der ersten Leichenschau eventuell übersehen wurden, können nach einer Überführung nur mit sehr hohem bürokratischem Aufwand oder – je nach Staat – gar nicht mehr gesichert werden. Bei der zweiten Leichenschau vor einer Überführung ins Ausland wird die Leiche daher erneut auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

untersucht. Vor Überführungen in ein anderes Bundesland auch zum Zweck der Einäscherung ist eine zweite Leichenschau vor der Überführung nicht erforderlich, da die übrigen Bundesländer in diesen Fällen eine zweite Leichenschau vor der Einäscherung vorsehen.

Zuständig für die Durchführung der zweiten Leichenschau vor Überführungen ins Ausland ist nach Satz 2 Nr. 2 das Gesundheitsamt, das für das dem Ort des Beginns der Überführung nächstgelegene Krematorium zuständig ist. Diese Gesundheitsämter sollen künftig für die Organisation der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattung zuständig sein (s. unten Nr. 4) und nach einer Etablierungsphase mit qualifizierten Ärzten für den Bereich der ärztlichen Leichenschau regelmäßig zusammenarbeiten. Für die Beleihung der Ärzte durch die zuständigen Regierungen gelten die Ausführungen zur zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen entsprechend (s. unten Nr. 4). Für die übrigen Gesundheitsämter, die für den Ort des Beginns der Überführung zuständig sind und keine Kooperation mit qualifizierten und verfügbaren Ärzten etabliert haben, ist die gelegentliche Organisation einer zweiten Leichenschau vor Überführungen ins Ausland nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Die zuständigen Gesundheitsämter entscheiden nach Absprache mit den Beteiligten darüber, wo die zweite Leichenschau durchgeführt werden soll. In Betracht kommen insbesondere Räumlichkeiten des Bestatters, Leichenräume der Gemeinde oder ein Krematorium.

Zu Nr. 3

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben. Im Zuge der Einführung der zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung wird das Erfordernis, vor der Feuerbestattung eine Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind, mitzuführen, aufgehoben. Folglich ist die entsprechende Bestätigung künftig auch bei Überführungen zum Zweck der Feuerbestattung nicht mehr mitzuführen.

Abs. 3 Satz 4 verweist auf § 7 Abs. 2 Nr. 3. Durch das Einfügen einer neuen Nr. 3 wird diese zu Nr. 4. Diese Änderung wird redaktionell nachvollzogen.

Zu Nr. 4

Die Änderungen in § 17 dienen der Wiedereinführung und Organisation der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen in Bayern. Die Wiedereinführung erfolgt im Zuge der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau. Auf Grundlage des bundesweit geltenden Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 i.d.F. vom 24. April 1942 wurde die zweite Leichenschau bis zur Reform des bayerischen Bestattungsrechts durchgeführt. Mit der Neuregelung des Bestattungsrechts wurden Regelungen aus verschiedenen Materien im Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (BayRS 2127) zusammengefasst. Dabei wurde der amtliche Leichenschauer durch die heutige ärztliche Leichenschau ersetzt sowie die Vorgabe der zweiten Leichenschau nach dem Gesetz über die Feuerbestattung abgeschafft. Bayern ist derzeit neben Bremen (das eine qualifizierte „erste“ Leichenschau durch Rechtsmediziner vorschreibt) das einzige Land, das eine zweite Leichenschau vor einer Feuerbestattung nicht vorsieht. Die zweite Leichenschau vor einer Einäscherung soll verhindern, dass durch die Verbrennung der Leiche Spuren einer möglicherweise strafbaren Handlung vernichtet werden, die bei der ersten Leichenschau eventuell übersehen wurden. Da mit der Feuerbestattung ein endgültiger Zustand geschaffen wird, muss zum Zeitpunkt der Einäscherung jeder Zweifel an einem nicht natürlichen Tod des Verstorbenen ausgeschlossen sein. An der Asche können, von Vergiftungen mit anorganischen Substanzen abgesehen, keine Feststellungen mehr getroffen werden, ob ein nicht natürlicher Tod vorlag. Somit wird mit der Einäscherung des Verstorbenen der Leichnam als potenzielles Beweismittel einer Straftat vernichtet. Zudem sollen die Ärzte der ersten Leichenschau durch die generelle Möglichkeit einer zweiten Leichenschau – und damit Prüfung der ersten Leichenschau – angehalten werden, die erste Leichenschau besonders sorgfältig durchzuführen.

Die Einführung einer zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung ist von der Ermächtigungsgrundlage in Art. 16 Nr. 1 Buchst. b BestG gedeckt, die unter anderem zulässt vorzuschreiben, dass „die Leichenschau durch einen im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen oder von der zuständigen Behörde bestellten Arzt durchzuführen oder zu wiederholen oder eine innere Leichenschau vorzunehmen ist“.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung (zweite Leichenschau) eingeführt. Diese ist vorbehaltlich der in den neuen Abs. 6, Abs. 8 Satz 1 und Satz 4 sowie in § 7 Abs. 2 Nr. 3 geregelten Ausnahmen durchzuführen, die in Abs. 1 Satz 2 zur Verdeutlichung aufgezählt werden.

Das bisher in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelte Erfordernis der Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind (polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung), wird aufgehoben. Anlässlich des Ausstellens der polizeilichen Unbedenklichkeitsbescheinigung konnte die Polizei bislang anhand des Namens des Verstorbenen prüfen, ob entsprechende Erkenntnisse zur verstorbenen Person vorliegen und gegebenenfalls weitere Ermittlungen einleiten. In der Praxis wurde von sehr seltenen Fällen berichtet, in denen die Prüfung Auffälligkeiten ergab. Insoweit wird es künftig für ausreichend erachtet, Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod durch eine zweite Leichenschau nach Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen. Der Verzicht auf die polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung dient überdies dem Abbau von Bürokratie und der Verfahrensvereinfachung bei Leichentransporten über die Grenzen des Freistaates Bayern hinweg.

Der neue Abs. 4 trifft Regelungen zum Ort und zur Zuständigkeit für die Durchführung der zweiten Leichenschau. Die zweite Leichenschau soll aus organisatorischen Gründen in dem Krematorium der Einäscherung durchgeführt werden. Die Aufgabe der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen wird den Gesundheitsämtern übertragen, um eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit und besondere Neutralität bei der Organisation und Durchführung der Leichenschau zu sichern. Den Krematorien wird ein verlässlicher Ansprechpartner zur Seite gestellt. Zudem wird den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage in Art. 16 Nr. 1 Buchst. b BestG Rechnung getragen. Zuständig für die zweite Leichenschau ist das Gesundheitsamt, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat. Das zuständige Gesundheitsamt kann für die konkrete Durchführung der zweiten Leichenschau im Regelbetrieb mit spezialisierten, externen Ärzten zusammenarbeiten. Damit sollen Kapazitäten an spezialisierten Ärzten außerhalb des ÖGD und privater Sachverständiger nutzbar gemacht werden. Der Mehraufwand der zuständigen Gesundheitsämter soll nach einer Etablierungsphase gering sein. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form einer Beleihung über die Regierungen auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 11 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG). Danach können die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz die Vornahme von Untersuchungen und die Ausstellung von Bescheinigungen darüber auf Personen des Privatrechts übertragen. Aus der Historie von Art. 11 GDVG (bzw. Art. 5 GDG vor dem 1. August 2003) und den Gesetzesbegründungen ergibt sich, dass die in der Bestattungsverordnung vorgesehene zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen eine geeignete Untersuchung im Sinne von Art. 11 GDVG darstellt, (LT-Drs. 10/8972 S. 13; LT-Drs. 17/5205, S. 24). Die Möglichkeit der Beleihung im Bereich der Untersuchung von Einzelpersonen wurde im Jahr 2003 vorgesehen (LT Drs. 14/11831 S. 13, 28, 30). Die weiteren Vorgaben der Beleihung ergeben sich aus Art. 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GDVG. Um eine hohe Qualität der zweiten Leichenschau zu gewährleisten, dürfen durch die Regierungen lediglich Ärzte mit besonderer Sachkunde im Bereich der Leichenschau beliehen werden. Primär soll die zweite Leichenschau nach Satz 4 Nrn. 1 und 2 durch Ärzte durchgeführt werden, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen oder einem Institut für Rechtsmedizin angehören. Da damit gerechnet wird, dass insbesondere in der Anfangsphase nach der Einführung der zweiten Leichenschau nicht ausreichend Ärzte mit entsprechenden Qualifikationen verfügbar sein werden, können die Regierungen nach Satz 4 Nr. 3 zudem Ärzte mit besonderer Sachkunde im Bereich der Leichenschau zur Durchführung der zweiten Leichenschau beliehen. Der Nachweis der besonderen Sachkunde erfolgt in der Regel über den Nachweis der Teilnahme an zwei unterschiedlichen, zumindest zweistündigen Kursen zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren. Die Aufnahme des Begriffes „in der Regel“ gibt dem Gesundheitsamt die Möglichkeit, in der Anfangsphase vor Etablierung ausreichender Fortbildungsmöglichkeiten von dem Erfordernis der „Teilnahme an zwei unterschiedlichen, zumindest zweistündigen Kursen zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren“ abzuweichen. Das zuständige Gesundheitsamt kann den Nachweis vergleichbarer Wege zum Erwerb der Sachkunde genügen lassen, wenn diese den Arzt im besonderen Aufgaben- und Verantwortungsbereich der zweiten Leichenschau entsprechend befähigen. Die besondere Sachkunde soll durch den jährlichen Besuch zumindest eines zweistündigen Kurses im Bereich der Leichenschau aufgefrischt werden. Es wird erwartet, dass spezialisierte Ärzte die zweite Leichenschau regelmäßig an bestimmten Tagen in der Woche – gegebenenfalls als Nebentätigkeit – ausüben. Zudem wird angenommen, dass durch die Neuregelung sowie die Anhebung der Vergütung für die ärztliche Leichenschau nach der Gebührenordnung für Ärzte die Bereitschaft der Ärzte zur Durchführung der Leichenschau und zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen steigt. Der steigende Bedarf durch Einführung der zweiten Leichenschau soll wiederum die Verbesserung des Fortbildungsangebotes im Bereich der Leichenschau unterstützen.

Die Regelung des bisherigen Abs. 4 a.F. ist entbehrlich und wird durch Einfügen des neuen Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 a.F. regelt Fälle, in denen „Zweifel über die Todesart bestehen“. Diese Vorschrift hat keinen Anwendungsbereich. Der Arzt der Leichenschau hat die Todesart zu klären. Ist dem Arzt die Klärung der Todesursache nicht möglich, ist nach § 3 Abs. 2 in der Todesbescheinigung die Todesart als „ungeklärt“ anzugeben. Damit fallen die Fälle der „Zweifel über die Todesart“ nach § 17 Abs. 4 a.F. unter die ungeklärte Todesart nach § 3 Abs. 2 und sind somit vom Verfahren des § 4 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 6 umfasst. Infolgedessen konnte das bislang vorgesehene Verfahren, das unter Umständen eine innere Leichenschau durch einen Arzt des Gesundheitsamtes nach § 17 Abs. 4 Satz 2 a.F. vorsah, nicht zur Anwendung kommen. Die innere Leichenschau durch einen Arzt des Gesundheitsamtes wird in diesen Fällen auch nicht für erforderlich gehalten. Bescheinigt der Arzt der Leichenschau eine ungeklärte Todesart, ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 die Polizei zu verständigen, die weitere Ermittlungen anstellt. Verbleiben danach Zweifel an einer natürlichen Todesart, übergibt die Polizei den Fall der Staatsanwaltschaft. Diese kann eine Obduktion nach § 87 Abs. 2 StPO bei Gericht beantragen bzw. bei Gefahr im Verzug auch selbst anordnen. Das insoweit vorgesehene Verfahren ist ausreichend für die Aufklärung der Todesart und im Sinne der Strafrechtspflege.

Nach Abs. 5 soll die zweite Leichenschau nach den Grundsätzen der ersten Leichenschau (§ 3 Abs. 1) durchgeführt werden. Die Leichenschau ist an der vollständig entkleideten Leiche unter Einbeziehung aller Körperregionen, einschließlich aller Körperöffnungen, des Rückens und der behaarten Kopfhaut durchzuführen. Die Bedingungen im Krematorium müssen eine ordnungsgemäße Durchführung der Leichenschau ermöglichen, wobei insbesondere ausreichende Lichtverhältnisse und bei Bedarf ein Arbeitsplatz für den Arzt gewährleistet sein sollen. Für den Arzt der zweiten Leichenschau wird ein Doppel des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung vorgesehen. Über die zweite Leichenschau ist eine Bescheinigung auszufüllen, für die gemeinsam mit dem Muster der Todesbescheinigung ein Muster im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Die Bescheinigung soll dem Gesundheitsamt des Sterbortes übersandt und dort verwahrt werden.

Der Regelungsgehalt des Abs. 5. a.F. zu Leichen aus dem Ausland, die in Deutschland eingäschert werden sollen, wird in Abs. 8 überführt.

Abs. 6 regelt weiterhin die Besonderheiten des Verfahrens, wenn bei der ersten Leichenschau eine nicht natürliche oder ungeklärte Todesart bescheinigt wurde. Es werden Anpassungen vorgenommen, um das geänderte Verfahren durch Einführung der zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung nachzuvollziehen. Insbesondere ersetzt die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 StPO nach Satz 2 künftig die zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung und nicht mehr die polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Der neue Abs. 7 regelt das Verfahren, wenn sich bei der zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung erstmalig Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine ungeklärte Todesart ergeben. In diesem Fall ist umgehend die Polizei zu verständigen und ihr die Bescheinigung über die zweite Leichenschau nebst Todesbescheinigung mit dem für die zweite Leichenschau vor Feuerbestattung vorgesehenen vertraulichen Teil der Todesbescheinigung zu übermitteln. Das Vorgehen entspricht im Wesentlichen dem Verfahren bei entsprechenden Anhaltspunkten bei der ersten Leichenschau nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Die Bezugnahme in Satz 2 auf Abs. 6 Satz 1 sieht vor, dass eine Einäschierung in den Fällen des Abs. 7 nur dann zulässig ist, wenn die Staatsanwaltschaft die Feuerbestattung genehmigt.

Der neue Abs. 8 Satz 1 regelt den Fall, dass eine Leiche aus einem anderen Bundesland in Bayern eingäschert werden soll. Um zu vermeiden, dass eine zweite Leichenschau doppelt durchgeführt wird, kann nach Satz 1 bei Leichen aus einem anderen Land darauf verzichtet werden, wenn diese bereits durchgeführt wurde und eine natürliche Todesart bestätigt. Zwar ist in Bayern eine zweite Leichenschau vor Überführungen in ein anderes Land nach § 8 nicht vorgesehen, einige Länder setzen diese jedoch voraus. Eine zweite Leichenschau soll auch dann nicht mehr erforderlich sein, wenn es sich bei der ersten Leichenschau um eine von einem Arzt des rechtsmedizinischen Institutes durchgeführte qualifizierte Leichenschau handelt, wie sie in Bremen durchgeführt wird.

In den Sätzen 2 bis 4 des neuen Abs. 8 werden im Wesentlichen die bisherigen Vorgaben des Abs. 5 a.F. zu Leichen aus dem Ausland, die in Bayern eingäschert werden sollen, übernommen. Durch Einfügen des neuen Abs. 8 Satz 1 zu Leichen aus anderen Ländern werden Abs. 5 Satz 1 und 2 zu Abs. 8 Satz 2 und 3. Wird eine Leiche aus dem Ausland nach Bayern überführt, um dort eingäschert zu werden,

ist künftig nach Abs. 1 Nr. 2 eine zweite Leichenschau durchzuführen, wenn sich aus den amtlichen Papieren (insbesondere dem Leichenpass) der Nachweis für einen natürlichen Tod ergibt. Werden keine verlässlichen Papiere mitgeführt, soll das Gesundheitsamt des Ortes der Einäscherung künftig ein Institut für Rechtsmedizin mit einer inneren Leichenschau beauftragen. Bisher wird in Abs. 5 Satz 2 a.F. eine innere Leichenschau durch das Gesundheitsamt selbst vorgesehen, was den praktischen Abläufen und Ausstattungen nicht entspricht. Am Erfordernis einer inneren Leichenschau wird jedoch festgehalten. In diesen Fällen wird eine zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung nicht für geeignet erachtet, Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod auszuschließen. Fehlen Unterlagen mit validen Angaben zu Todesursache und Todesart, dürfte dem Arzt der zweiten Leichenschau die Feststellung der Todesursache kaum möglich sein. Zudem wird es für ihn praktisch schwierig sein, die im Ausland ansässigen Ärzte zu kontaktieren und Befunde zu möglichen Vorerkrankungen zu erhalten. Die innere Leichenschau im Auftrag des Gesundheitsamtes ermöglicht im Regelfall eine zuverlässige Bestimmung der Todesursache. Satz 4 regelt, dass nach der Durchführung einer inneren Leichenschau eine zweite Leichenschau nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nr. 5

§ 34 zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen wird an die Einführung der zweiten Leichenschau vor Überführungen ins Ausland und Einäscherungen angepasst.

Durch den Einschub von § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 4, was in Nr. 11 nachzuvollziehen ist. In der neuen Nr. 13 wird die Durchführung einer zweiten Leichenschau bei hochkontagiösen Leichen entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 erfasst.

Die bisherige Nr. 19 und neue Nr. 20 wird redaktionell angepasst, um die Änderungen in § 17 umzusetzen.

Die neue Nr. 21 sieht – parallel zu den Nr. 2 und Nr. 4 zur ersten Leichenschau – einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall vor, dass der Arzt der zweiten Leichenschau diese nicht ordnungsgemäß durchführt oder die Bescheinigung darüber nicht ordnungsgemäß ausstellt.

Durch den Einschub der Nr. 11 und 21 verschieben sich die übrigen Nummern entsprechend.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1 tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

§ 2 enthält Regelungen zur Einführung der zweiten Leichenschau vor Überführungen ins Ausland sowie vor Feuerbestattungen in § 8 und § 17 BestV. Diese treten erst zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Etablierung entsprechender Strukturen und Gewinnung spezialisierter und interessierter Ärzte für die Durchführung eines entsprechenden Vorlaufs bedarf.